



## Finanzreglement vom 22. Nov. 2023

### Inhaltsübersicht

1. Unterstützung durch Förderverein
2. Antragsberechtigung
3. Form und Begründung des Gesuches
4. Vereinseigene Mittel und Mittelbeschaffung
5. Abklärungen im Referentensystem, Stellungnahme der Kirchenpflege und der Pfarrschaft
6. Gesuche auf Geldleistungen
7. Gesuche um Unterstützung in der Mittelbeschaffung
8. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
9. Kontrolle des Projektverlaufs, Rechenschaftspflicht
10. Gewinn für Rückstellungen, Legate
11. Rekurs an die Mitgliederversammlung

### 1. Unterstützung durch den Förderverein

Der Förderverein kann grundsätzlich zwei Formen von Unterstützungsleistungen erbringen:

1. Unterstützung in Form von Geldleistungen
2. Unterstützung für die Mittelbeschaffung<sup>1</sup> durch Anfrage bei potentiellen Spender:innen bzw. Organisationen für ein konkretes Projekt.

### 2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Kirchenpflege, Pfarrpersonen der Kirchgemeinde, Vereinsmitglieder und Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Hittnau.<sup>2</sup>

### 3. Form und Begründung des Gesuches

<sup>1</sup> Das Gesuch muss schriftlich eingereicht werden. Es enthält<sup>3</sup>:

1. Ziel, Zweck, Bezug und Nutzen des Projektes für die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Hittnau gemäss Art 2 der Statuten,
2. verantwortliche Ansprechperson und ggf. Projektorganisation,
3. Antrag betr. Form, Höhe und Dauer der Unterstützung (Geldleistung oder Unterstützung bei der Mittelbeschaffung),
4. Dauer des Projektes (einmalig, wiederholend etc.),
5. detailliertes Budget<sup>4</sup>,
6. Eigenleistungen (finanzielle und/oder Tätigkeiten etc.),
7. Realleistungen der Kirchgemeinde Hittnau (Räumlichkeiten, Getränke, Sekretariat etc.),
8. ggf. Stellungnahme der Kirchenpflege Hittnau und der Pfarrschaft,
9. ggf. Nachweis von Drittfinanzierungen bzw. Realleistungen (insb. auch der Landeskirche),
10. ggf. Nachweis der Sicherstellung der Restfinanzierung,
11. Hinweis auf allfällige Risiken.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind weitere, projektbezogene Nachfragen durch den Vorstand.

### 4. Vereinseigene Mittel und Mittelbeschaffung

<sup>1</sup> Unterstützungsgesuche auf Geldleistungen können nur im Rahmen genehmigter, bilanzierter Rückstellungen oder budgetierter Rückstellungen gutgeheissen werden, sofern diese durch liquide Mittel gedeckt sind.

<sup>2</sup> Unterstützungsanträge zur Mittelbeschaffung sind von den personellen Ressourcen des Vorstandes bzw. freiwillig mitarbeitender Dritter abhängig.

---

<sup>1</sup> In der Aufbauphase ohnehin die einzige Möglichkeit durch Mittelbeschaffung Projekte zu unterstützen.

<sup>2</sup> Vereinsmitglieder müssen das Recht auf Gesuchstellung haben. Im Interesse einer offenen Kirche, sollten alle Gemeindeglieder die Möglichkeit einer Gesuchstellung haben. Die Stellungnahme der KP/Pfarrschaft wird vorausgesetzt. Offensichtlich unrealistische Gesuche können auch ohne Begründung abgewiesen werden.

<sup>3</sup> Art. 3 kann, evtl. ergänzt, als Merkblatt abgegeben werden. Dann ist es sowohl für die Antragstellenden wie für den Vorstand einfach zu praktizieren,

<sup>4</sup> darauf achten, dass auch Realleistungen aufgeführt werden (z.B. unentgeltliche Raumnutzungen der KG oder Dritter)



## 5. Abklärungen im Referentensystem<sup>5</sup>, Stellungnahme der Kirchenpflege und der Pfarrrschaft

<sup>1</sup> Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied als Referent:in, welche das Gesuch auf seine Vollständigkeit überprüft und einen Antrag zuhanden des Vorstandes formuliert.

<sup>2</sup> Empfiehlt die Referent:in Annahme und ist die Antragstellerin nicht die Kirchenpflege oder die Pfarrrschaft, muss eine Stellungnahme der Kirchenpflege bzw. der Pfarrrschaft vorliegen. Der Vorstand ist nicht zwingend an die Stellungnahme der Kirchenpflege bzw. der Pfarrrschaft gebunden. Die Abweichungen von diesen Stellungnahmen werden schriftlich dokumentiert.

<sup>3</sup> Ein Mitglied des Vorstands begleitet das Projekt während der Ausführung bis zu dessen Abschluss.

## 6. Gesuche für Geldleistungen

<sup>1</sup> Ist ein Gesuch für Geldleistungen beschlussreif und verfügt der Verein über die notwendigen Rückstellungen gemäss Art. 4, kann der Vorstand die Unterstützung beschliessen.

<sup>2</sup> Gesuche auf periodische Geldleistungen können gutgeheissen werden, wenn die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen oder verbindliche Zusagen vorliegen.

<sup>3</sup> Sind die finanziellen Mittel nicht vorhanden, tritt der Vorstand auf ein Gesuch ohne Begründung nicht ein. Das Gesuch kann vom Vorstand nach Rücksprache mit den Antragstellenden in ein Gesuch für Mittelbeschaffung umgewandelt werden.

<sup>4</sup> Mit einem Gutheissungsbeschluss des Vorstandes können zweckdienliche Auflagen (z.B. Werbung von Geldgebern, namentliche Verdankungen etc.) verbunden werden. Die Auszahlungsmodalitäten werden vom Vorstand festgelegt.

<sup>5</sup> Ein Vorstandsbeschluss muss nicht begründet werden.

## 7. Gesuche um Unterstützung für die Mittelbeschaffung

<sup>1</sup> Tritt der Vorstand auf ein Gesuch für die Mittelbeschaffung ein, legt er die voraussichtliche Dauer fest, die notwendig ist, um Spender:innen (Privatpersonen, Firmen, Stiftungen, NGOs etc.) für das konkrete Projekt anzufragen und deren Rückmeldung zu erhalten.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Der Vorstand bzw. die Referent:in bespricht mit den Antragsstellenden die vom Vorstand festgelegte, voraussichtliche Dauer.

<sup>3</sup> Gelingt es innerhalb der vorgesehenen Dauer im beantragten Umfang verbindliche Zusagen zu erhalten, kann der Vorstand das Gesuch gutheissen. Er legt die Auszahlungsmodalitäten fest.

<sup>4</sup> Kann in der vorgesehenen Dauer nur ein Teilbetrag des Gesuches beigebracht werden, kann nur das Gesuch nur gutgeheissen werden, wenn die Gesuchstellenden das Projekt reduzieren oder den Nachweis der Restfinanzierung erbringen können.

<sup>5</sup> Die Geldgeber:innen werden den Gesuchstellenden i.d.R. nur bekannt gegeben, wenn dies für Verdankungen und/oder Werbung (Sponsoring) notwendig ist.<sup>7</sup>

## 8. Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Der Vorstand kann die Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung unterbreiten. Das Gesuch sowie der Antrag des Vorstandes sind mit der Einladung gemäss Art. 7 Abs. 1 der Statuten unter Beachtung der statutarischen Einladungsfrist von 30 Tagen zu versenden.

## 9. Kontrolle des Projektverlaufs, Rechenschaftspflicht

<sup>1</sup> Die Antragsstellenden sind verpflichtet, über den Projektverlauf bzw. Projektabschluss zu rapportieren und jährlich oder nach Abschluss einen Rechenschaftsbericht mit der Projektrechnung vorzulegen.

<sup>2</sup> Das verantwortliche Vorstandsmitglied begleitet das Projekt und kontrolliert die Einholung der Rapporte, Rechenschaftsberichte und die Einhaltung allfälliger Auflagen. Sie ist verantwortlich, dass die Spenden verdankt und die Spender:innen mindestens einmal jährlich, bzw. nach Projektabschluss informiert werden.

<sup>3</sup> Anlässlich der Mitgliederversammlungen wird über den Stand und die Entwicklung laufender bzw. abgeschlossener Projekte informiert.

---

<sup>5</sup> Ermöglicht klare Kompetenz- bzw. Arbeitsverteilung (insb. während der laufenden Projekte und deren Abschluss). Rechenschaftsberichte und die Projekt(zwischen)rechnung müssen manchmal nachgefordert werden...

<sup>6</sup> Stiftungen und NGOs brauchen oft einen Vorlauf von einem Jahr.

<sup>7</sup> Insb. bei Stiftungen besteht u.U. kein Interesse, dass sie bekannt gegeben werden, um die Arbeit des Stiftungsrates einzugrenzen. Für den Förderverein kann ein solcher Kontakt wesentlich werden.



## 10. Gewinnvortrag der Jahresrechnung, zweckgebundene Zuweisungen und Legate

<sup>1</sup> Der Vorstand beantragt anlässlich der Jahresversammlung, einen allfälligen Gewinn zu mindestens 90% einem allgemeinen Fonds der Bilanz zuzuweisen. Soweit Zuwendungen, Schenkungen und Legate nicht zweckgebunden sind, werden sie dem allgemeinen Fonds zugewiesen.

<sup>2</sup> Zweckgebundene Zuwendungen, Schenkungen und Legate werden in der Bilanz gesondert ausgewiesen.

## 11. Rekurs an die Mitgliederversammlung

Die Gesuchstellende können einen Beschluss der gegen das Gesetz, die Statuten bzw. das Finanzreglement verstösst unter Wahrung der statutarischen Fristen und Einladungsmodalitäten bei der Mitgliederversammlung anfechten. Die Mitgliederversammlung ist an die statutarischen und reglementarischen Vorgaben gebunden.

Hittnau, den 22.11.23

Vereinspräsidentin

Christine Hauser

Aktuarin

Sigrid Baumann

gestützt auf die Vereinsstatuten vom 4. Okt. 2022 verabschiedete die Mitgliederversammlung am 22. November 2023 dieses Finanzreglement. Es tritt sofort in Kraft.